

- 1.3. Die Instruktoren tragen eine hohe Verantwortung zur qualitativen Durchsetzung der Aufgaben des Untersuchungshaftvollzuges im Ministerium für Staatssicherheit.

Zur komplexen Lösung dieser Aufgaben haben sie Kontakt zu den Leitern der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und den Leitern der Untersuchungsabteilungen zu halten und eng mit den Leitern der Abteilungen XIV zusammenzuarbeiten.

- 1.4. Die Instruktoren haben im Rahmen von Anleitungs- und Kontrolleinsätzen den Stand der politisch-operativen Aufgabenerfüllung, die Einhaltung der Sicherheitsgrundsätze zu überprüfen und zu analysieren, Mängel und Mißstände in der Dienstdurchführung, der Arbeitsorganisation und bei den technischen Sicherheitseinrichtungen aufzudecken und Verstöße gegen Befehle und Anweisungen dem übergeordneten Leiter zur Kenntnis zu bringen.

Sie haben Vorschläge und Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel und mißbegünstigender Bedingungen zu unterbreiten und positive Neuerungen in der Dienstdurchführung anzuregen.

2. Hauptaufgaben der Instruktoren

2.1. Operative Anleitung und Kontrolle

- 2.1.1. Die Instruktoren der Abteilung XIV haben auf der Grundlage dieser Anweisung ihre Anleitungs- und Kontrolltätigkeit planmäßig und systematisch zu gestalten und durchzuführen.

Sie haben in der Erfüllung ihrer Tätigkeit von der politischen Lage, den politisch-operativen Erfordernissen, der Aufgabenstellung des MfS und den perspektivischen Aufgaben und Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges auszugehen.